

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 1

Artikel: Erhaltung und Restauration von Oel-Gemälden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
9. April 1887.

Organ
für

Architekten, Bau-
meister, Bildhauer,
Drechsler, Glaser,
Graveure, Gärtner,
Küfer, Hafner,
Kupferstiche,
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker,
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler,
Schreiner, Stein-
bauer, Wagner etc.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B. III
Nr. 1

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Wohl unglücklich ist der Mann, der unterläßt, das was er kann,
Und unterfängt sich, was er nicht versteht; kein Wunder, daß er zu Grunde geht.

Zur gest. Notiznahme.

Da der komplette Band unserer Zeit-
schrift 52 Nummern enthalten muß,
gehört die vor 8 Tagen erschienene
Nummer noch zum II. Bande und trägt
irrtümlich die Bezeichnung Nr. 1,
Band III. Letztere ist in Nr. 52,
Bd. II abzuändern. — Titel und
Inhalts-Verzeichniß zu Bd. II
werden einer der nächsten Nummern

Die Direktion.

beigegeben werden.

Verehrte Leser!

Heute beginnt die „Illustr. Schweizer. Handwerker-
zeitung“ ihren dritten Band resp. Jahrgang. In ihren
bisher erschienenen 105 Nummern hatte sie Gelegenheit,
zu beweisen, ob sie im Stande sei ihre Aufgabe zu lösen.
Sie ist der letztern bestmöglich nachgekommen; denn nicht
nur brachte sie ihren Lesern mehr als hundert werthvolle
kunstgewerbliche Musterzeichnungen aus allen Handwerks-
gebieten Abbildungen, aller neuesten und besten Hilfsma-
schinen und Werkzeuge und über tausend nutzbringende
kleinere und größere Textartikel, sondern sie entwickelte sich
auch zum eigentlichen Geschäftsorgan für die ge-
samte schweizer. Handwerksmeisterschaft, was
durch die Reichhaltigkeit der Rubriken „Fragen zur Be-
antwortung von Seite Sachverständiger“, „Antworten“,

„Briefwechsel für Alle“, „der Markt“, die „Submissions-
liste“, die „Arbeitsnachweisliste“ etc., sowie den umfang-
reichen Inseratentheil genügend dokumentirt ist. Wie diese
geschäftlichen Abtheilungen unser Blatt für jeden rührigen
Handwerksmeister sowohl als für die Lieferanten des Hand-
werker- und Gewerbestandes zum unentbehrlichen
Organ gemacht haben, so haben auch unsere kunstge-
werblichen Artikel und Musterzeichnungen bei allen Fach-
männern ein wachsendes Interesse erweckt und unserer
Zeitung einen bleibenden Platz auf Tausenden von Ar-
beitstischen verschafft.

Die gesunde Weiterentwicklung des Blattes nach bei-
den Richtungen hin ist auch für die Zukunft unser eif-
rigstes Bestreben. Dadurch hoffen wir, uns nicht nur
die sämtlichen bisherigen Abonnenten zu erhalten, sondern
noch eine Menge neuer zu gewinnen.

Hiermit entbieten wir jedem strebsamen „Mann im
Schurzfell“ unsern Gruß!

St. Gallen, am Osterfest 1887.

Die Direktion.

NB. Sollte Jemand aus Versehen zwei Exem-
plare dieser Probenummer erhalten haben, so erbitten wir
das eine mit wendender Post zurück.

Erhaltung und Restauration von Oel- Gemälden.

Das wichtigste Erforderniß zu tadelloser Konservierung
von Oelgemälden besteht in der richtigen Beschaffenheit

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

des Aufbewahrungsortes. Das Gemälde muß einerseits vor starken Sonnenstrahlen und Wärme, andererseits vor Feuchtigkeit geschützt sein. Da jedoch die Wände stets mehr oder weniger Feuchtigkeit enthalten, thut man gut, um die schädliche Einwirkung zu beschränken, an der Rückseite der Bilderrahmen Korke oder Holzstückchen anzuleimen, damit die Luft dahinter zirkuliren kann. Zur besseren Sicherung, auch gegen eindringenden Staub und Ruß überspanne man die Rückseite mit starkem Papier und Leinwand und überstreiche dieselbe außerdem mit Firniß oder Oelfarbe. Die Nägel, deren man sich zum Einheften, Aufzwecken und Aufhängen bedient, müssen verzinkt sein oder gefirnißt werden, um das Rosten zu verhüten. Das beste Präservationsmittel gegen die Festsetzung von Ruß, Staub u. auf Oelgemälden ist ein Ueberzug von Firniß — nicht Del —, welcher dem Bilde einen härteren Ueberzug gibt und von dem sich Verunreinigungen durch Fliegen, Spinnen u. leicht wieder entfernen lassen. Ueberdies bedarf ein Bild des Firnißüberzuges zur Belebung; erst durch diesen erhält es schönen Glanz und gleichmäßiges Aussehen. Neue Gemälde sollten erst gefirnißt werden, wenn die Farben vollkommen trocken sind, was im Sommer in zwei, im Winter kaum in vier Monaten der Fall ist; ein zweitesmal nach 4—5 Jahren, ein drittesmal nach 10—12 Jahren.

Das Firnißen muß jedoch, wenn es die richtige Wirkung erzielen soll, nur von erfahrenen Gemälde-Restaurateuren ausgeführt werden, da nicht allein von der Ausführung, sondern auch von der richtigen Beschaffenheit des Firnisses das Wohlgelingen abhängig ist. Ist ein Bild gefirnißt, so kann auch der Laie zufällige Verunreinigungen nach einfachen Vorschriften leicht und erfolgreich entfernen. Viele Unreinigkeiten lassen sich durch bloßes Abwaschen mit reinem Flußwasser auflösen; veraltete Beschmutzungen von Fliegen, Spinnen und solche, welche durch atmosphärische Einflüsse entstanden sind, bedürfen meistens eines kräftigeren Mittels und bedient man sich hierzu häufig eines aus Mehl oder Stärke, mit Wasser und Milch gekochten Breies, der sehr erweichend auf derartige Beschmutzungen wirkt. Unreinlichkeiten, welche durch Rauch oder Dunst entstanden sind, lassen sich vortrefflich durch Wasser mit Chlor oder mit Chlorkalk entfernen. Es ist übrigens bei der Reinigung von Oelgemälden die sorgsamste Aufmerksamkeit erforderlich, denn allzu schnell ist ein sonst noch wohlerhaltenes Bild durch ungeschickte Behandlungsweise oder zu stark wirkende Reinigungsmittel vollständig verdorben. Jedenfalls muß ein Bild, bevor man an die Reinigung geht, genau auf die Art und Weise der Beschmutzung oder Verunstaltung, die höchst verschieden zu sein pflegt, untersucht werden und ist durch eine Reinigung mit den angeführten Mitteln kein Resultat zu erwarten, so übergebe man lieber das Bild einem erfahrenen Künstler oder Restaurateur, als es unvorsichtig in Gefahr zu bringen oder zu opfern.

Das Technikum in Winterthur.

Der Lehrplan dieser Anstalt ist einer Revision unterstellt worden. Um das Niveau des vorbereitenden Unterrichts zu heben, wurde eine I. Klasse für sämtliche Fachabtheilungen der Anstalt (Vorbereitungs-klasse) eingeführt, welche an das Lehrziel des dritten Jahrganges der zürcherischen Sekundarschule anschließt. Für den Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter. Außerdem besteht die Schule für Bautechniker aus vier Halbjahrsklassen, ebenso die Schule für Maschinen-

und Elektrotechniker und die Schule für Geometer; auch die Schule für Chemiker und die Schule für Kunstgewerbe werden künftig auf 5 Halbjahrsklassen ausgedehnt werden, indessen die Handelsabtheilung den Unterricht, wie bisher, in vier weiteren Halbjahrsklassen abschließt. Das nächste Sommersemester beginnt am 18. April.

Die I., III. und V. Klasse aller Abtheilungen fallen in den Sommer-, die II. und IV. in den Winterkurs. Eine Ausnahme hievon bildet die Schule für Bauhandwerker, deren Schüler vielfach im Sommer der Praxis nachzugehen wünschen. Um ihnen dies zu ermöglichen, wird die III. Klasse der Bauhschule jeweilen auch im Winter, mit gleichem Programm wie im Sommer, durchgeführt. Es können also junge Bauhandwerker entweder in fünf aufeinander folgenden Semestern oder in zwei Sommersemestern (I. und V. Klasse) und drei Wintersemestern (II., III. und IV. Klasse) ihre Ausbildung an der Anstalt erhalten.

Im Sommersemester 1886 war die Anstalt von 202 Schülern und 126 Hospitanten besucht, im Wintersemester von 229 Schülern (Hospitanten 115). Auf die einzelnen Abtheilungen vertheilen sich die Schüler: Bauhandwerker Sommer 12, Winter 46; Mechaniker 102:101; Chemiker 26:32; kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren 19:19; Geometer 12:7; Handelsabtheilung 31:24.

Der Eintritt in die Schule kann im Frühling oder im Herbst erfolgen, doch in der Regel nur im Anfang eines Semesters. Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich bei der Direktion, unter Angabe der Schule, welche der Angemeldete zu besuchen wünscht. Der Anmeldung sind beizulegen: ein Geburtschein, die Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorennen entbehrlich), Schulzeugnisse, Zeugnisse aus der Praxis und ein Sittenzeugniß (von den Lehrern der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt). Die Angemeldeten haben je am Samstag vor Beginn des neuen Semesters eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Das Schulgeld beträgt für einen Schüler 30 Fr. für das Semester, für die Auditoren 2 Fr. für die wöchentliche Stunde. Die Theilnehmer an den Arbeiten im chemischen oder physikalischen Laboratorium bezahlen außerdem 20 Fr. für das Semester.

Am Schlusse eines jeden Semesters finden öffentliche Repetitionen statt, an denen theilzunehmen Schüler und Hospitanten verpflichtet sind. Mit diesen Repetitorien ist die Ausstellung der im Laufe des Semesters angefertigten Arbeiten verbunden. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse eines Semesters Zeugnisse über Fleiß, Leistungen und Betragen; außerdem wird Schülern, welche eine Fachschule mindestens von der dritten Klasse an ganz durchlaufen haben, ein Abgangszeugniß ausgestellt, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Einzelnoten auführt und sich auch über ihr Betragen ausspricht. Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolvirt haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Zur Erlangung derselben werden spezielle Schlußprüfungen veranstaltet. Das Fähigkeitszeugniß, welches von Abiturienten der Geometerschule erworben wird, enthebt die Inhaber desselben von der theoretischen Prüfung des Geometerkonfordsats. Um zu den Fähigkeitsprüfungen an dieser Abtheilung zugelassen zu werden, muß am 1. Mai des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt worden sein.

Die Aufgaben der einzelnen Fachschulen werden auf Grundlage des Lehrplanes in dem jüngst ausgegebenen Direktionsbericht dahin umschrieben: